OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301645/6/KLi/JB

Datum: Linz, 22. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 23. Juni 2017 des Y Y, geb. x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, vom 11. Mai 2017, GZ: SanRB96-1-74-2016-Sc, SanRB96-1-75-2016-Sc, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf Spruchpunkt I insofern Folge geben, als die Geldstrafen auf jeweils 500 Euro, insgesamt daher 1.500 Euro, sowie die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 16 Stunden, insgesamt 48 Stunden herabgesetzt werden; sowie hinsichtlich Spruchpunkt II die Geldstrafen auf jeweils 1.000 Euro, insgesamt daher 3.000 Euro, sowie die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 33 Stunden, insgesamt daher 99 Stunden herabgesetzt werden.

II. Im Verfahren vor der belangten Behörde werden die Kosten hinsichtlich Spruchpunkt I auf 150 Euro sowie hinsichtlich Spruchpunkt II auf 300 Euro herabgesetzt; insgesamt hat der Beschwerdeführer daher im Verfahren vor der belangten Behörde einen Kostenbeitrag in Höhe von 450 Euro zu bezahlen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Mai 2017, GZ: SanRB96-1-74-2016-Sc, SanRB96-1-75-2016-Sc, wurden dem Beschwerdeführer zwei Übertretungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) vorgeworfen.

Der Beschwerdeführer habe es als Inhaber des Einzelunternehmens J D Y Y mit Sitz in Italien zu verantworten, dass er die nachstehenden Personen mit Fliesenleger-, Maler- und Tischlerarbeiten auf der Baustelle Z Q in B beschäftigt habe, 1. C X, zumindest von 16.6.2016 bis 24.6.2016, 2. H S, zumindest von 18.5.2016 bis 28.6.2016, 3. Z H, zumindest von 18.6.2016 bis 24.6.2016 (I.) ohne dass eine Meldung über die Beschäftigung dieser Arbeitnehmer, welche zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt worden seien, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zur Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen gemacht worden sei (SanRB96-1-74-2016-Sc), (II.) ohne dass jene Unterlagen, die zur Überprüfung des den Arbeitnehmern nach österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich seien (Lohnunterlagen), in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer am Arbeits(Einsatz)ort bereitgehalten seien (SanRB96-1-75-2016-Sc). Der Beschwerdeführer habe dadurch § 7b Abs. 3 iVm 7b Abs. 8 Z 1 AVRAG bzw. § 7d Abs. 1 iVm 7i Abs. 4 Z 1 AVRAG verletzt. Über ihn würden gemäß § 7b Abs. 8 Z 1 AVRAG Geldstrafen von je 1.000 Euro bzw. Ersatzfreiheitsstrafen von je 67 Stunden sowie gemäß § 7i Abs. 4 Z 1 AVRAG Geldstrafen von je 2.000 Euro bzw. Ersatzfreiheitsstrafen von je 67 Stunden verhängt. Ferner habe der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 900 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, am 23.6.2016 sei von der Finanzpolizei auf der Baustelle der Restaurantbesitzerin in B eine Kontrolle durchgeführt worden und seien dabei die im Spruch bezeichneten Personen beim Innenausbau des Restaurants (Fliesenlegen, Tischlerarbeiten, Malerarbeiten) angetroffen worden. Diese Personen seien Arbeitnehmer des Einzelunternehmens des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer sei von der Restaurantbesitzerin mit den angeführten Arbeiten beauftragt worden. Anlässlich der Kontrolle durch die Finanzpolizei sei festgestellt worden, dass im Hinblick auf die genannten Arbeiter keine ZKO3-Meldungen durchgeführt worden seien bzw. dass diese verspätet vorgenommen worden seien. Darüber hinaus hätten für die genannten Arbeiter keinerlei Lohnunterlagen auf der verfahrensgegenständlichen Baustelle bereitgehalten und der Finanzpolizei vorgelegt werden können.

Das strafbare Verhalten sei dem Beschwerdeführer mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 29.3.2017 vorgeworfen worden und sei ihm die Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme eingeräumt worden; eine solche habe der Beschwerdeführer nicht erstattet.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann aus, dass der Beschwerdeführer die ihm im Spruch des Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten habe.

Im Hinblick auf die Strafzumessung sei auszuführen, dass straferschwerend zu werten sei, dass drei Arbeitnehmer betroffen seien sowie dass keinerlei der geforderten Lohnunterlagen vorgelegt werden hätten können. Strafmildernd sei die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu werten. Die jeweils verhängten Geldstrafen würden sich somit im unteren Bereich des Strafrahmens bei erstmaliger Begehung bewegen und seien dem Unrechtsgehalt der Übertretungen angepasst und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 23. Juni 2017. Zusammengefasst bringt der Beschwerdeführer vor, er habe die Unterlagen für das AMS bereits abgegeben, die Bewilligung des AMS sei aber zu spät erfolgt. Als die Leute zur Kontrolle gekommen seien, habe er die Unterlagen nicht dabei gehabt, aber er habe sie, wie von der Finanzpolizei aufgetragen innerhalb zwei Wochen nachträglich eingereicht. Wenn man trotzdem so viel Strafe zahlen müsse, könne eine Firma aus Italien in Österreich nicht arbeiten.

Zusammengefasst richtet sich die Beschwerde insofern gegen die Strafhöhe.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 18. September 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl der Beschwerdeführer als auch die belangte Behörde und die Abgaben-behörde ordnungsgemäß geladen wurden. Die Ladung wurde dem Beschwerde-führer am 29. August 2017 zugestellt (Rückschein vom 4.9.2017, ON 2ad). In der öffentlichen mündlicher Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit der anwesenden Vertreterin der Abgabenbehörde erörtert.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Nachdem sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe richtet, ist der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den zu Punkt I.1. dargestellten Spruch und den dort wiedergegebenen Sachverhalt verwiesen.

II.2. Der Beschwerdeführer hat somit für die drei im Spruch genannten Arbeitnehmer die ZKO3-Meldungen nicht bzw. nicht rechtzeitig erstattet. Lohnunterlagen iSd § 7d Abs. 1 AVRAG wurden nicht bereitgehalten.

II.3. Der Beschwerdeführer ist zum vorgeworfenen Sachverhalt dem Grunde nach geständig. Ferner ist der Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Nach den Schätzungen der belangten Behörde, denen der Beschwerdeführer nicht entgegengetreten ist verfügt er über ein monatliches Nettoeinkommen vom 2.500 Euro sowie kein Vermögen. Er hat keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung

III.1. Der festgestellte Sachverhalt dem Grunde nach ergibt sich aus dem Akteninhalt der belangten Behörde, sowie aus den Erhebungen und den Strafanträgen der Finanzpolizei. Der Beschwerdeführer hat sich geständig verantwortet bzw. in seiner Beschwerde selbst vorgebracht, dass er die ZKO-Meldungen zu spät erstattet hat bzw. keine Lohnunterlagen bereitgehalten hat, sondern diese erst über Aufforderung der Finanzpolizei nachgereicht hat.

III.2. Nachdem der verfahrensgegenständliche Sachverhalt dem Grunde nach unbestritten feststeht erübrigen sich weitere diesbezügliche Sachverhaltsfeststellungen bzw. Erhebungen. In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde die Frage der Strafhöhe mit der anwesenden Vertreterin der Abgabenbehörde erörtert.

III.3. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers ergeben sich ebenfalls aus dem Akteninhalt. Auch die belangte Behörde führt in ihrem Straferkenntnis aus, dass der Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist und wertet diese Unbescholtenheit als Milderungsgrund. Das Geständnis des Beschwerdeführers ergibt sich aus dessen Beschwerde bzw. insofern als er die Beschwerde nur im Hinblick auf die Strafhöhe erhoben hat. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ergeben sich aus der Schätzung der belangten Behörde, welcher der Beschwerdeführer nicht entgegengetreten ist.

IV. Rechtslage:

§ 7b. [...]
(3) Arbeitgeber/innen im Sinne des Abs. 1 haben die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der

Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden und dem/der im Abs. 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten, sofern nur ein/e Arbeitnehmer/in entsandt wird, diesem/dieser, die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten. Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen hat die Meldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger (§§ 26 und 30 ASVG), und sofern es sich um Bautätigkeiten handelt, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse elektronisch zu übermitteln.

[...]

(8) Wer als Arbeitgeber/in im Sinne des Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung nach Abs. 3 wissentlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 5 nicht bereithält oder den Organen der Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar zugänglich macht oder
4. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 5 oder § 7h Abs. 2 nicht übermittelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000.Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen. Bei grenzüberschreitender Entsendung gilt die Verwaltungsübertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer/innen liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatz)orten am Ort der Kontrolle.

§ 7d. (1) Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 haben während des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 7b Abs. 4 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4), Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem/der entsandten Arbeitnehmers/in für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher

Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten, auch wenn die Beschäftigung des/der einzelnen Arbeitnehmers/in in Österreich früher geendet hat. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Ist die Bereithaltung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht zumutbar, sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten und der Abgabenbehörde auf Aufforderung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

[...]

§ 7i. (1) Wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 7d Abs. 1 oder § 7f Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen § 7g Abs. 2 oder § 7h Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.
[...]
(4)Wer als

1. Arbeitgeber/in im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 entgegen § 7d die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder
2. Überlasser/in im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 7d Abs. 2 die Lohnunterlagen dem/der Beschäftiger/in nicht nachweislich bereitstellt, oder
3. Beschäftiger/in im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 7d Abs. 2 die Lohnunterlagen nicht bereithält

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen.

[...]

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Nachdem sich der Beschwerdeführer zu den gegen ihn erhobenen Tatvorwürfen geständig verantwortet hat, sind im Hinblick auf die Strafhöhe die Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abzuwägen bzw. sind die Voraussetzungen für die Verhängung der Mindeststrafe zu prüfen.

V.2. Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

V.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32-35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

V.4. Der Beschwerdeführer hat sich zu den gegen ihn erhobenen Tatvorwürfen geständig verantwortet. Der Beschwerdeführer ist außerdem unbescholten. Der Beschwerdeführer erfüllt insofern den Milderungsgrund gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 StGB, nachdem er bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat. Ebenso ist der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 17 StGB, das Vorliegen eines Geständnisses, erfüllt.

Der Beschwerdeführer hat die geforderten Lohnunterlagen offensichtlich bei der Finanzpolizei nachgereicht. Allerdings ist diesbezüglich festzuhalten, dass das Nachreichen der Lohnunterlagen nicht zur Entlastung des Beschwerdeführers dienlich sein. Der VwGH hat sich in seinen Erkenntnissen vom 4.5.2016, Ra 2016/11/0053 und vom 28.2.2017, Ra 2016/11/0164 mit dem Nachreichen von Lohnunterlagen auseinandergesetzt und dazu ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer auch durch das Nachreichen der Lohnunterlagen nach der Kontrolle nicht von seiner Strafbarkeit befreien konnte; allenfalls aber das Nachreichen der Lohnunterlagen im Hinblick auf die Strafzumessung zu berücksichtigen ist.

V.5. Hinsichtlich der Übertretung des § 7b Abs. 3 AVRAG sieht § 7b Abs. 8 Z 1 AVRAG eine Mindeststrafe von 500 Euro vor. Unter Zugrundelegung, dass verfahrensgegenständlich drei Dienstnehmer angetroffen wurden, ergibt sich insofern eine Mindeststrafe von insgesamt 1.500 Euro.

Hinsichtlich der Übertretung des § 7d Abs. 1 AVRAG sieht § 7i Abs. 4 Z 1 AVRAG eine Mindeststrafe von 1.000 Euro je Arbeitnehmer vor. Unter Zugrundelegung, dass verfahrensgegenständlich drei Arbeitnehmer betroffen sind, ergibt sich insofern eine Geldstrafe von 3.000 Euro.

Die Ersatzfreiheitsstrafe hinsichtlich Spruchpunkt I war insofern anzupassen auf 16 Stunden je Arbeitnehmer, insgesamt daher 48 Stunden.

Hinsichtlich Spruchpunkt II war die Ersatzfreiheitsstrafe auf je 33 Stunden, insgesamt daher 99 Stunden, anzupassen.

Die Kosten vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 450 Euro.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG keine Kosten an.

V.6. Zusammengefasst war der Beschwerde insofern Folge zu geben und unter Zugrundelegung der entsprechenden Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe die Mindeststrafe zu verhängen.

Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG waren – nachdem die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht überwogen haben – nicht gegeben. Ebenso wenig konnte mit Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 letzter Satz VStG vorgegangen werden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Beurteilung und Abwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe ist außerdem im Hinblick auf den Beschwerdeführer in concreto sowie unter Zugrundelegung des jeweiligen Sachverhaltes vorzunehmen. Diese Würdigung ist stets einzelfallbezogen sowie ein Ergebnis der jeweiligen Beweiswürdigung und daher nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund ist die ordentliche Revision ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

3. Gemäß § 7n Abs. 2 AVRAG wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung in die Evidenz des Kompetenzzentrum LSDB verbunden ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer